

n/ Auszug

9

Einführungsgesetz zur Abgabenordnung (EGAO)

EGAO

Ausfertigungsdatum: 14.12.1976

War hier vor dem 14.12.1976

Finanzgericht Baden-Württemberg
Eingang des Originals am:
18. Dez. 2018
POSTEINGANGSSTELLE

Vollzitat:

"Einführungsgesetz zur Abgabenordnung vom 14. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3341; 1977 I S. 667), das zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 11. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2338) geändert worden ist"

Stand: Zuletzt geändert durch Art. 3 G v. 30.6.2017 I 2143

Hinweis: Änderung durch Art. 13 G v. 11.12.2018 I 2338 mWv 15.12.2018 (Nr. 45) noch nicht berücksichtigt

↳ Warum nicht?

Fußnote

(+++ Textnachweis ab: 1.1.1977 +++)

(+++ Zur Geltung d. Art. 97 § 8 vgl. Art. 97 §§ 10a, 17e u. 28 +++)

Finanzamt Brandenburg
Poststelle
23. April 2019
EINGEGANGEN

Überschrift: IdF d. Art. 11 Nr. 1 G v. 13.12.2006 I 2878 mWv 19.12.2006

Inhaltsübersicht

	Artikel
Erster Abschnitt	
Änderung von Gesetzen auf dem Gebiet des Finanzwesens	1 bis 38
Zweiter Abschnitt	
Anpassung weiterer Bundesgesetze	
1. Titel	
Änderung von Gesetzen auf dem Gebiet des Rechts der Verwaltung	39 bis 52
2. Titel	
Änderung von Gesetzen auf dem Gebiet der Rechtspflege, des Zivilrechts und des Strafrechts	53 bis 57
3. Titel	
Änderung von Gesetzen auf dem Gebiet des Verteidigungsrechts	58
4. Titel	
Änderung von Gesetzen auf dem Gebiet des Wirtschaftsrechts	59 bis 81
5. Titel	
Änderung von Gesetzen auf dem Gebiet des Arbeitsrechts, der Sozialversicherung und der Kriegsopferversorgung	82 bis 90
6. Titel	
Änderung von Gesetzen auf dem Gebiet des Post- und Fernmeldewesens sowie des Verkehrswesens	91 bis 94
7. Titel	
Änderung anderer Gesetze	95
8. Titel	
Außerkräfttreten von Vorschriften	96
Dritter Abschnitt	

Erster Abschnitt

Änderung von Gesetzen auf dem Gebiet des Finanzwesens

Art 1 bis 6 ?

Art 7

Hauptfeststellung der Einheitswerte der Mineralgewinnungsrechte

(1) Für Mineralgewinnungsrechte findet die nächste Hauptfeststellung der Einheitswerte auf den 1. Januar 1977 statt (Hauptfeststellung 1977).

(2) Die Einheitswerte für Mineralgewinnungsrechte, denen die Wertverhältnisse vom 1. Januar 1977 zugrunde liegen, sind erstmals anzuwenden bei der Feststellung von Einheitswerten der gewerblichen Betriebe auf den 1. Januar 1977 und bei der Festsetzung von Steuern, bei denen die Steuer nach dem 31. Dezember 1976 entsteht.

Art 8 bis 38 ?

Zweiter Abschnitt

Anpassung weiterer Bundesgesetze

Art 39 bis 96 ?

Dritter Abschnitt

Schlußvorschriften

Art 97

Übergangsvorschriften

§ 1 Begonnene Verfahren

(1) Verfahren, die am 1. Januar 1977 anhängig sind, werden nach den Vorschriften der Abgabenordnung zu Ende geführt, soweit in den nachfolgenden Vorschriften nichts anderes bestimmt ist.

(2) Durch das Steuerbereinigungsgesetz 1986 vom 19. Dezember 1985 (BGBl. I S. 2436) geänderte oder eingefügte Vorschriften sowie die auf diesen Vorschriften beruhenden Rechtsverordnungen sind auf alle bei Inkrafttreten dieser Vorschriften anhängigen Verfahren anzuwenden, soweit nichts anderes bestimmt ist. Soweit die Vorschriften die Bekanntgabe von schriftlichen Verwaltungsakten regeln, gelten sie für alle nach dem Inkrafttreten der Vorschriften zur Post gegebenen Verwaltungsakte.

(3) Die durch Artikel 15 des Steuerreformgesetzes 1990 vom 25. Juli 1988 (BGBl. I S. 1093) geänderten Vorschriften sind auf alle bei Inkrafttreten dieser Vorschriften anhängigen Verfahren anzuwenden, soweit nichts anderes bestimmt ist.

(4) Die durch Artikel 26 des Gesetzes vom 21. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2310) geänderten Vorschriften sind auf alle bei Inkrafttreten dieser Vorschriften anhängigen Verfahren anzuwenden, soweit nichts anderes bestimmt ist.

(5) Die durch Artikel 26 des Gesetzes vom 11. Oktober 1995 (BGBl. I S. 1250) geänderten Vorschriften sind auf alle bei Inkrafttreten dieser Vorschriften anhängigen Verfahren anzuwenden, soweit nichts anderes bestimmt ist.

(6) Die durch Artikel 18 des Gesetzes vom 20. Dezember 1996 (BGBl. I S. 2049) geänderten Vorschriften sind auf alle bei Inkrafttreten dieser Vorschriften anhängigen Verfahren anzuwenden, soweit nichts anderes bestimmt ist.

(7) Die durch Artikel 17 des Gesetzes vom 22. Dezember 1999 (BGBl. I S. 2601) geänderten Vorschriften sind auf alle bei Inkrafttreten des Gesetzes anhängigen Verfahren anzuwenden, soweit nichts anderes bestimmt ist.

Art 101 **Berlin-Klausel**

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 12 Abs. 1 und § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

Art 102 **Inkrafttreten**

War war vor dem 1.01.1977 ??

- (1) Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1977 in Kraft, soweit nichts anderes bestimmt ist.
- (2) § 17 Abs. 3 des Finanzverwaltungsgesetzes in der Fassung des Artikels 1 Nr. 7 Buchstabe b, Artikel 11, Artikel 17 Nr. 13 Buchstabe c, Artikel 97 § 19 und Artikel 99 treten am Tage nach der Verkündung in Kraft.
- (3) Artikel 14 Nr. 1 Buchstabe a gilt erstmals für die Vermögensteuer des Kalenderjahrs 1975.

Auszug aus Quelle vom 17.12.2018:

[https://www.gesetze-im-internet.de/cgi-](https://www.gesetze-im-internet.de/cgi-bin/htsearch?config=Titel_bmjhome2005&method=and&words=egao&suche=Suchen)

[bin/htsearch?config=Titel_bmjhome2005&method=and&words=egao&suche=Suchen](https://www.gesetze-im-internet.de/cgi-bin/htsearch?config=Titel_bmjhome2005&method=and&words=egao&suche=Suchen)



Bundesministerium
der Justiz und
für Verbraucherschutz

Bundesamt
für Justiz

Startseite
Gesetze / Verordnungen
Aktualitätendienst
Titelsuche
Volltextsuche
Translations
Hinweise
Impressum

Titelsuche - Trefferliste

Trefferliste für 'egao'

Dokument 1 - 1 von 1 Treffer, je mehr ★, umso höher die Genauigkeit.

[EGAO - nichtamtliches Inhaltsverzeichnis](#) ★★★★★

* Startseite * Gesetze / Verordnungen * Aktualitätendienst * Titelsuche * Volltextsuche * Translations * Hinweise * Impressum * Tastenkombinationen * Landesrecht * Rechtsprechung im Internet * Verwaltungsvorschriften im Internet * N-Lex * Kurz-Umfrage zur Verständlichkeit von Gesetzen * Einführungsgesetz ...

Seite: 1

[neue Titel-Suche](#)

Titelsuche - Trefferliste

Trefferliste für 'egao'

Dokument 1 - 1 von 1 Treffer, je mehr ★, umso höher die Genauigkeit.

[EGAO - nichtamtliches Inhaltsverzeichnis](#) ★★★★★

* Startseite * Gesetze / Verordnungen * Aktualitätendienst * Titelsuche * Volltextsuche * Landesrecht * Rechtsprechung im Internet * Verwaltungsvorschriften im Internet * Einführungsgesetz ...

Seite: 1

[neue Titel-Suche](#)

Abgabenordnung (AO)

AO

Ausfertigungsdatum: 16.03.1976

war war Locher?

Vollzitat:

"Abgabenordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3866; 2003 I S. 61), die zuletzt durch Artikel 12 des Gesetzes vom 11. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2338) geändert worden ist"

Stand: Neugefasst durch Bek. v. 1.10.2002 I 3866; 2003 I 61;

Zuletzt geändert durch Art. 6 G v. 18.7.2017 I 2745

Hinweis: Änderung durch Art. 12 G v. 11.12.2018 I 2338 mWv 1.1.2021 (Nr. 45) noch nicht berücksichtigt ?

Fußnote

- (+++ Textnachweis Geltung ab: 29.8.1980 +++)
- (+++ Zur Anwendung u. Geltung vgl. §§ 80, 87c, 87e, 93a, 93c, 150, 155, 163, 181 u. 203a +++)
- (+++ Zur Anwendung u. Geltung vgl. Art. 97 A0EG 1977 +++)
- (+++ Zur Anwendung im beigetretenen Gebiet vgl. Art. 97a §§ 1 bis 3 A0EG 1977 +++)
- (+++ Zur Anwendung vgl. § 1 InvStG +++)
- (+++ Zur Anwendung d. §§ 30, 80 u. 87a, d. Dritten Teils Zweiter Abschn. u. d. Siebten Teils vgl. § 18h Abs. 6 UStG 1980 +++)
- (+++ Zur Anwendung d. § 240 vgl. § 18 Abs. 4e UStG 1980 +++)
- (+++ Zur Geltung d. § 150 vgl. § 13a Abs. 3 EStG +++)
- (+++ Zur Anwendung d. § 276 Abs. 4 vgl. § 9 Abs. 5 InfrAG +++)
- (+++ Zur Anwendung d. §§ 93, 97, 105 Abs. 1, 111 Abs. 5 u. 116 Abs. 1 vgl. § 4 Abs. 2 VermAnlG, § 9 Abs. 2 WpÜG, § 8 Abs. 2 WpHG u. § 27 Abs. 2 WpPG +++)
- (+++ Zur Anwendung d. §§ 194 bis 203 vgl. § 5 InvStG 2018 +++)
- (+++ Zur Anwendung d. § 200 vgl. § 74 Abs. 2 AlkStV +++)
- (+++ Amtlicher Hinweis des Normgebers auf EG-Recht:
Umsetzung der
EURL 92/2014 (CELEX Nr: 32014L0092) vgl. G v 18.7.2016 I 1679 +++)

Überschrift: IdF d. Art. 10 Nr. 1 G v. 13.12.2006 I 2878 mWv 19.12.2006

Inhaltsübersicht

Erster Teil

Einleitende Vorschriften

Erster Abschnitt

Anwendungsbereich

- | | |
|------|--|
| § 1 | Anwendungsbereich |
| § 2 | Vorrang völkerrechtlicher Vereinbarungen |
| § 2a | Anwendungsbereich der Vorschriften über die Verarbeitung personenbezogener Daten |

Zweiter Abschnitt

Steuerliche Begriffsbestimmungen

- | | |
|-----|--------------------------------------|
| § 3 | Steuern, steuerliche Nebenleistungen |
|-----|--------------------------------------|

Anwendungsbereich

§ 1 Anwendungsbereich

(1) Dieses Gesetz gilt für alle Steuern einschließlich der Steuervergütungen, die durch Bundesrecht oder Recht der Europäischen Union geregelt sind, soweit sie durch Bundesfinanzbehörden oder durch Landesfinanzbehörden verwaltet werden. Es ist nur vorbehaltlich des Rechts der Europäischen Union anwendbar.

(2) Für die Realsteuern gelten, soweit ihre Verwaltung den Gemeinden übertragen worden ist, die folgenden Vorschriften dieses Gesetzes entsprechend:

1. die Vorschriften des Ersten, Zweiten, Vierten, Sechsten und Siebten Abschnitts des Ersten Teils (Anwendungsbereich; Steuerliche Begriffsbestimmungen; Datenverarbeitung und Steuergeheimnis; Betroffenenrechte; Datenschutzaufsicht, Gerichtlicher Rechtsschutz in datenschutzrechtlichen Angelegenheiten),
2. die Vorschriften des Zweiten Teils (Steuerschuldrecht),
3. die Vorschriften des Dritten Teils mit Ausnahme der §§ 82 bis 84 (Allgemeine Verfahrensvorschriften),
4. die Vorschriften des Vierten Teils (Durchführung der Besteuerung),
5. die Vorschriften des Fünften Teils (Erhebungsverfahren),
6. die §§ 351 und 361 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 3,
7. die Vorschriften des Achten Teils (Straf- und Bußgeldvorschriften, Straf- und Bußgeldverfahren).

(3) Auf steuerliche Nebenleistungen sind die Vorschriften dieses Gesetzes vorbehaltlich des Rechts der Europäischen Union sinngemäß anwendbar. Der Dritte bis Sechste Abschnitt des Vierten Teils gilt jedoch nur, soweit dies besonders bestimmt wird.

§ 2 Vorrang völkerrechtlicher Vereinbarungen

Warum im Sinne? → Welcher?

(1) Verträge mit anderen Staaten im Sinne des Artikels 59 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes über die Besteuerung gehen, soweit sie unmittelbar anwendbares innerstaatliches Recht geworden sind, den Steuergesetzen vor.

↳ BRD oder Deutschland?

(2) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, zur Sicherung der Gleichmäßigkeit der Besteuerung und zur Vermeidung einer Doppelbesteuerung oder doppelten Nichtbesteuerung mit Zustimmung des Bundesrates Rechtsverordnungen zur Umsetzung von Konsultationsvereinbarungen zu erlassen. Konsultationsvereinbarungen nach Satz 1 sind einvernehmliche Vereinbarungen der zuständigen Behörden der Vertragsstaaten eines Doppelbesteuerungsabkommens mit dem Ziel, Einzelheiten der Durchführung eines solchen Abkommens zu regeln, insbesondere Schwierigkeiten oder Zweifel, die bei der Auslegung oder Anwendung des jeweiligen Abkommens bestehen, zu beseitigen.

(3) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Vorschriften zu erlassen, die

↳ und die Gesetze?

1. Einkünfte oder Vermögen oder Teile davon bestimmen, für die die Bundesrepublik Deutschland in Anwendung der Bestimmung eines Abkommens zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf Grund einer auf diplomatischem Weg erfolgten Notifizierung eine Steueranrechnung vornimmt, und
2. in den Anwendungsbereich der Bestimmungen über den öffentlichen Dienst eines Abkommens zur Vermeidung der Doppelbesteuerung diejenigen Körperschaften und Einrichtungen einbeziehen, die auf Grund einer in diesem Abkommen vorgesehenen Vereinbarung zwischen den zuständigen Behörden bestimmt worden sind.

§ 2a Anwendungsbereich der Vorschriften über die Verarbeitung personenbezogener Daten

(1) Die Vorschriften dieses Gesetzes und der Steuergesetze über die Verarbeitung personenbezogener Daten im Anwendungsbereich dieses Gesetzes gelten bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch Finanzbehörden (§ 6 Absatz 2), andere öffentliche Stellen (§ 6 Absatz 1a bis 1c) und nicht-öffentliche Stellen

1. bei Betrieben der Land- und Forstwirtschaft, bei Grundstücken, Betriebsgrundstücken und Mineralgewinnungsrechten das Finanzamt, in dessen Bezirk der Betrieb, das Grundstück, das Betriebsgrundstück, das Mineralgewinnungsrecht oder, wenn sich der Betrieb, das Grundstück, das Betriebsgrundstück oder das Mineralgewinnungsrecht auf die Bezirke mehrerer Finanzämter erstreckt, der wertvollste Teil liegt (Lagefinanzamt),
2. bei gewerblichen Betrieben mit Geschäftsleitung im Geltungsbereich dieses Gesetzes das Finanzamt, in dessen Bezirk sich die Geschäftsleitung befindet, bei gewerblichen Betrieben ohne Geschäftsleitung im Geltungsbereich dieses Gesetzes das Finanzamt, in dessen Bezirk eine Betriebsstätte - bei mehreren Betriebsstätten die wirtschaftlich bedeutendste - unterhalten wird (Betriebsfinanzamt),
3. bei Einkünften aus selbständiger Arbeit das Finanzamt, von dessen Bezirk aus die Tätigkeit vorwiegend ausgeübt wird,
4. bei einer Beteiligung mehrerer Personen an Einkünften, die keine Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, aus Gewerbebetrieb oder aus selbständiger Arbeit sind und die nach § 180 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe a gesondert festgestellt werden,
 - a) das Finanzamt, von dessen Bezirk die Verwaltung dieser Einkünfte ausgeht, oder
 - b) das Finanzamt, in dessen Bezirk sich der wertvollste Teil des Vermögens, aus dem die gemeinsamen Einkünfte fließen, befindet, wenn die Verwaltung dieser Einkünfte im Geltungsbereich dieses Gesetzes nicht feststellbar ist.

Dies gilt entsprechend bei einer gesonderten Feststellung nach § 180 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 oder § 180 Absatz 2.

(2) Ist eine gesonderte Feststellung mehreren Steuerpflichtigen gegenüber vorzunehmen und lässt sich nach Absatz 1 die örtliche Zuständigkeit nicht bestimmen, so ist jedes Finanzamt örtlich zuständig, das nach den §§ 19 oder 20 für die Steuern vom Einkommen und Vermögen eines Steuerpflichtigen zuständig ist, dem ein Anteil an dem Gegenstand der Feststellung zuzurechnen ist. Soweit dieses Finanzamt auf Grund einer Verordnung nach § 17 Abs. 2 Satz 3 und 4 des Finanzverwaltungsgesetzes sachlich nicht für die gesonderte Feststellung zuständig ist, tritt an seine Stelle das sachlich zuständige Finanzamt.

Fußnote

(+++ § 18: Zur Anwendung vgl. Art. 97 § 1 AÖEG 1977 +++)

*laut Eintragung Einwohnermeldeamt wurde nur eine
peristische Person registriert.*

§ 19 Steuern vom Einkommen und Vermögen natürlicher Personen

Keine Menschen?

(1) Für die Besteuerung natürlicher Personen nach dem Einkommen und Vermögen ist das Finanzamt örtlich zuständig, in dessen Bezirk der Steuerpflichtige seinen Wohnsitz oder in Ermangelung eines Wohnsitzes seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat (Wohnsitzfinanzamt). Bei mehrfachem Wohnsitz im Geltungsbereich des Gesetzes ist der Wohnsitz maßgebend, an dem sich der Steuerpflichtige vorwiegend aufhält; bei mehrfachem Wohnsitz eines verheirateten oder in Lebenspartnerschaft lebenden Steuerpflichtigen, der von seinem Ehegatten oder Lebenspartner nicht dauernd getrennt lebt, ist der Wohnsitz maßgebend, an dem sich die Familie vorwiegend aufhält. Für die nach § 1 Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes und nach § 1 Abs. 2 des Vermögensteuergesetzes unbeschränkt steuerpflichtigen Personen ist das Finanzamt örtlich zuständig, in dessen Bezirk sich die zahlende öffentliche Kasse befindet; das Gleiche gilt in den Fällen des § 1 Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes bei Personen, die die Voraussetzungen des § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes erfüllen, und in den Fällen des § 1a Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes.

(2) Liegen die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht vor, so ist das Finanzamt örtlich zuständig, in dessen Bezirk sich das Vermögen des Steuerpflichtigen und, wenn dies für mehrere Finanzämter zutrifft, in dessen Bezirk sich der wertvollste Teil des Vermögens befindet. Hat der Steuerpflichtige kein Vermögen im Geltungsbereich des Gesetzes, so ist das Finanzamt örtlich zuständig, in dessen Bezirk die Tätigkeit im Geltungsbereich des Gesetzes vorwiegend ausgeübt oder verwertet wird oder worden ist.

(3) Gehören zum Bereich der Wohnsitzgemeinde mehrere Finanzämter und übt ein Steuerpflichtiger mit Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb oder freiberuflicher Tätigkeit diese Tätigkeit innerhalb der Wohnsitzgemeinde, aber im Bezirk eines anderen Finanzamts als dem des Wohnsitzfinanzamts aus, so ist abweichend von Absatz 1 jenes Finanzamt zuständig, wenn es nach § 18 Abs. 1 Nr. 1, 2 oder 3 für eine gesonderte Feststellung dieser Einkünfte zuständig wäre. Einkünfte aus Gewinnanteilen sind bei Anwendung des

(2) Für die Vollstreckung von Bescheiden der Finanzbehörden in Bußgeldverfahren gelten abweichend von § 90 Abs. 1 und 4, § 108 Abs. 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten die Vorschriften des Sechsten Teils dieses Gesetzes. Die übrigen Vorschriften des Neunten Abschnitts des Zweiten Teils des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten bleiben unberührt.

(3) Für die Kosten des Bußgeldverfahrens gilt § 107 Absatz 4 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten auch dann, wenn eine Landesfinanzbehörde den Bußgeldbescheid erlassen hat; an Stelle des § 19 des Verwaltungskostengesetzes in der bis zum 14. August 2013 geltenden Fassung gelten § 227 und § 261 dieses Gesetzes.

Neunter Teil Schlussvorschriften

§ 413 Einschränkung von Grundrechten

Die Grundrechte auf körperliche Unversehrtheit und Freiheit der Person (Artikel 2 Abs. 2 des Grundgesetzes), des Briefgeheimnisses sowie des Post- und Fernmeldegeheimnisses (Artikel 10 des Grundgesetzes) und der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) werden nach Maßgabe dieses Gesetzes eingeschränkt.

→ Welche Person oder Marke?

↳ Grundgesetz vom Vatikan oder der BRD?

§ 414

(gegenstandslos) Warum?

§ 415

(Inkrafttreten) Wann? Der Eindruck ist ungelöst.
Es wird eine Klärung gefordert.

Anlage 1 (zu § 60)

**Mustersatzung für Vereine, Stiftungen, Betriebe gewerblicher Art von juristischen Personen des öffentlichen Rechts, geistliche Genossenschaften und Kapitalgesellschaften
(nur aus steuerlichen Gründen notwendige Bestimmungen)**

§ 1

Der - Die - ... (Körperschaft) mit Sitz in ... verfolgt ausschließlich und unmittelbar - gemeinnützige - mildtätige - kirchliche - Zwecke (nicht verfolgte Zwecke streichen) im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck der Körperschaft ist ... (z. B. die Förderung von Wissenschaft und Forschung, Jugend- und Altenhilfe, Erziehung, Volks- und Berufsbildung, Kunst und Kultur, Landschaftspflege, Umweltschutz, des öffentlichen Gesundheitswesens, des Sports, Unterstützung hilfsbedürftiger Personen).

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch ... (z. B. Durchführung wissenschaftlicher Veranstaltungen und Forschungsvorhaben, Vergabe von Forschungsaufträgen, Unterhaltung einer Schule, einer Erziehungsberatungsstelle, Pflege von Kunstsammlungen, Pflege des Liedgutes und des Chorgesanges, Errichtung von Naturschutzgebieten, Unterhaltung eines Kindergartens, Kinder-, Jugendheimes, Unterhaltung eines Altenheimes, eines Erholungsheimes, Bekämpfung des Drogenmissbrauchs, des Lärms, Förderung sportlicher Übungen und Leistungen).

§ 2

Die Körperschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3

Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.



Bundesministerium
der Justiz und
für Verbraucherschutz

Bundesamt
für Justiz

Startseite
Gesetze / Verordnungen
Aktualitätendienst
Titelsuche
Volltextsuche
Translations
Hinweise
Impressum
Testenkombinationen
Landesrecht

Titelsuche - Trefferliste

Trefferliste für 'ao'

Dokument 1 - 3 von 3 Treffer, je mehr ★, umso höher die Genauigkeit.

[V zu § 180 Abs. 2 AO - nichtamtliches Inhaltsverzeichnis](#)★★★★★

* Startseite * Gesetze / Verordnungen * Aktualitätendienst * Titelsuche * Volltextsuche * Translations * Hinweise * Impressum * Tastenkombinationen * Landesrecht * Rechtsprechung im Internet * Verwaltungsvorschriften im Internet * N-Lex * Kurz-Umfrage zur Verständlichkeit von Gesetzen Verordnung über ...

[AO - nichtamtliches Inhaltsverzeichnis](#)★★★★★

* Startseite * Gesetze / Verordnungen * Aktualitätendienst * Titelsuche * Volltextsuche * Translations * Hinweise * Impressum * Tastenkombinationen * Landesrecht * Rechtsprechung im Internet * Verwaltungsvorschriften im Internet * N-Lex * Kurz-Umfrage zur Verständlichkeit von Gesetzen Abgabenordnung ...

[The Fiscal Code of Germany](#)★★★★

... (BGBl. I S. 3152) Der Stand der deutschsprachigen Dokumentation kann aktueller sein. Vergleichen Sie dazu bitte http://www.gesetze-im-internet.de/ao_1977/BJNR006130976.html. Version information: The translation includes the amendment(s) to the Act by Article 1 of the Act of 22 December 2016 (Federal ...

Seite: 1

Titelsuche - Trefferliste

Trefferliste für 'ao'

Dokument 1 - 3 von 3 Treffer, je mehr ★, umso höher die Genauigkeit.

[V zu § 180 Abs. 2 AO - nichtamtliches Inhaltsverzeichnis](#)★★★★★

* Startseite * Gesetze / Verordnungen * Aktualitätendienst * Titelsuche * \ Landesrecht * Rechtsprechung im Internet * Verwaltungsvorschriften im Ir über ...

[AO - nichtamtliches Inhaltsverzeichnis](#)★★★★★

* Startseite * Gesetze / Verordnungen * Aktualitätendienst * Titelsuche * \ Landesrecht * Rechtsprechung im Internet * Verwaltungsvorschriften im Ir Abgabenordnung ...

[The Fiscal Code of Germany](#)★★★★

... (BGBl. I S. 3152) Der Stand der deutschsprachigen Dokumentation internet.de/ao_1977/BJNR006130976.html. Version information: The tran December 2016 (Federal ...

Seite: 1

§ 415
(Inkrafttreten)

Bemerkung

(§ 415 - Wann ist die Abgabenordnung (AO) in Kraft getreten?)

Bemerkung Ende

Bundesgesetzblatt ⁰¹³

Teil I

Z 1997 A

1976	Ausgegeben zu Bonn am 23. März 1976	Nr. 29
------	-------------------------------------	--------

Abgabenordnung (AO 1977)

Vom 16. März 1976

§ 414	§ 415
Berlin-Klausel Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 12 Abs. 1 und des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1962 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund	Inkrafttreten (1) Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1977 in Kraft, soweit Absatz 2 nichts anderes bestimmt. (2) § 19 Abs. 5, § 117 Abs. 5, § 131 Abs. 3, § 139 Abs. 2, § 150 Abs. 6, § 156 Abs. 1, § 176 Abs. 3, § 212, § 282 Abs. 4, § 367 Abs. 2 und § 391 Abs. 2 treten am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.
Bonn, den 16. März 1976

Der Bundespräsident
Scheel

Der Bundeskanzler
Schmidt

Der Bundesminister der Finanzen
Hans Apel

Bis Ende 1976 galt die Reichsabgabenordnung, welche am **23. Dezember 1919** in Kraft getreten ist und von der am 01.01.1977 in Kraft getretene Abgabenordnung 1977 (AO1977) ablöste. Festzustellen ist, dass in der AO1977 § 415 noch 2 Absätze, mit der Nennung wann diese Ordnung in Kraft getreten ist, vorhanden waren. Diese 2 Absätze haben sich im Laufe der vielen Änderungen ohne eine Gesetzesänderung in Luft aufgelöst. Hierzu erfolgten mehrere Anfragen an das „Bundesministerium der Justiz“, dem „Bundesministerium der Finanzen“ und dem „Deutscher Bundestag“. Eine Antwort zu der Frage wann die 2 Absätze des § 415 AO bzw. AO1977 weggefallen sind und wo dieses rechtsicher geschrieben steht, wurde bis heute von den genannten Verwaltungseinrichtungen vermieden. Warum wohl? Jedoch teilte der „Deutscher Bundestag“ mit, dass die AO bereits über 100 x geändert wurde (die AO besteht erst nach der Änderung von AO1977 in AO ab 2007).

Quelle: bgbl.de

Da von den entsprechenden Verwaltungseinrichtungen keine Antwort bzw. mangelnde Antwort zu verzeichnen war und ist, dürfte dieses ein Verstoß nach Artikel 17 GG darstellen.

Dieses Gesetz bzw. Ordnung (AO) verstößt gegen das Zitiergebot Artikel 19 (1) GG (siehe dazu:

Bemerkung

Dieses Gesetz verstößt gegen das Zitiergebot Artikel 19(1) GG (siehe dazu: **Beschluss Bundesfinanzhof vom 18.05.2011 VII B 195/10 zum Verstoßes des Zitiergebot Artikel 19 (1) Satz 2 der UStG und AO nicht unwirksam ist.** (Oberster Gerichtshof des Bundes für Steuern und Zölle). Nach § 291 ZPO bzw. § 291 CPO ist es mit Beschluss vom 18.05.2011 offenkundig das dieser Mangel besteht. Bis heute wurde keine Abhilfe dieses Mangels vorgenommen (obwohl hierzu schriftlich am 16.11.2012 einem zuständigen Finanzamt (Brandenburg) dieses nochmals mitgeteilt wurde, und somit ist nun ein Vorsatz dieses Mangels zu verzeichnen.

Bemerkung Ende

Das Zeug

10

Gesetz, betreffend die Einführung der Zivilprozeßordnung

ZPOEG

Ausfertigungsdatum: 30.01.1877

Vollzitat:

"Gesetz, betreffend die Einführung der Zivilprozeßordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 310-2, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Juni 2018 (BGBl. I S. 863) geändert worden ist"

Stand: Zuletzt geändert durch Art. 1 G v. 21.6.2018 I 863

Fußnote

(+++ Textnachweis Geltung ab: 1.7.1977 +++)

Eingangsformel

Wir ...
verordnen im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrats und des Reichstags, was folgt:

- § 1 (weggefallen) 2?
- § 2 (weggefallen) 2?
- § 3

- (1) Die Zivilprozeßordnung findet auf alle bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten Anwendung, welche vor die ordentlichen Gerichte gehören.
- (2) Insoweit die Gerichtsbarkeit in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, für welche besondere Gerichte zugelassen sind, durch die Landesgesetzgebung den ordentlichen Gerichten übertragen wird, kann dieselbe ein abweichendes Verfahren gestatten.

§ 4

Für bürgerliche Rechtsstreitigkeiten, für welche nach dem Gegenstand oder der Art des Anspruchs der Rechtsweg zulässig ist, darf aus dem Grund, weil als Partei der Fiskus, eine Gemeinde oder eine andere öffentliche Korporation beteiligt ist, der Rechtsweg durch die Landesgesetzgebung nicht ausgeschlossen werden.

§§ 5 und 6 (weggefallen) 2?

§ 7

(1) Ist in einem Land auf Grund des § 8 des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz für bürgerliche Rechtsstreitigkeiten ein oberstes Landesgericht eingerichtet, so entscheidet das Berufungsgericht, wenn es die Revision zulässt, oder das Gericht, das die Rechtsbeschwerde zulässt, gleichzeitig über die Zuständigkeit für die Verhandlung und Entscheidung über das Rechtsmittel. Die Entscheidung ist für das oberste Landesgericht und den Bundesgerichtshof bindend.

(2) Die Nichtzulassungsbeschwerde, der Antrag auf Zulassung der Sprungrevision oder die Rechtsbeschwerde im Falle des § 574 Abs. 1 Nr. 1 der Zivilprozessordnung ist bei dem Bundesgerichtshof einzureichen. Betreffen die Gründe für die Zulassung der Revision oder der Rechtsbeschwerde im Wesentlichen Rechtsnormen, die in den Landesgesetzen enthalten sind, so erklärt sich der Bundesgerichtshof durch Beschluss zur Entscheidung über die Beschwerde oder den Antrag für unzuständig und übersendet dem obersten Landesgericht die Prozessakten. Das oberste Landesgericht ist an die Entscheidung des Bundesgerichtshofes über die Zuständigkeit gebunden. Es gibt Gelegenheit zu einer Änderung oder Ergänzung der Begründung der Beschwerde oder des Antrags.

Finanzgericht Baden-Württemberg
Eingang des Originals am:
18. Dez. 2018
POSTEINGANGSSTELLE

11. Sep. 2018

Finanzamt Brandenburg
Poststelle
Eing: 09. AUG. 2018

Finanzamt Brandenburg
Poststelle
23. April 2019
EINGEGANGEN

5. Das Schuldnerverzeichnis nach § 915 der Zivilprozessordnung in der bis zum 31. Dezember 2012 geltenden Fassung wird hinsichtlich der Eintragungen fortgeführt, die vor dem 1. Januar 2013 vorzunehmen waren oder die nach den Nummern 1 bis 3 nach dem 31. Dezember 2012 vorzunehmen sind. Die §§ 915 bis 915h der Zivilprozessordnung sowie § 26 Absatz 2 der Insolvenzordnung jeweils in der bis zum 31. Dezember 2012 geltenden Fassung sind insoweit weiter anzuwenden. Unbeschadet des § 915a Abs. 2 der Zivilprozessordnung in der bis zum 31. Dezember 2012 geltenden Fassung ist eine Eintragung in dem nach Satz 1 fortgeführten Schuldnerverzeichnis vorzeitig zu löschen, wenn der Schuldner in das Schuldnerverzeichnis nach § 882b der Zivilprozessordnung in der ab dem 1. Januar 2013 geltenden Fassung eingetragen wird.
6. Soweit eine gesetzliche Bestimmung die Eintragung in das Schuldnerverzeichnis nach § 882b der Zivilprozessordnung in der ab dem 1. Januar 2013 geltenden Fassung voraussetzt, steht dem die Eintragung in das nach Nummer 5 fortgeführte Schuldnerverzeichnis gleich.

§ 40 Übergangsvorschrift zum Gesetz zur Änderung des Prozesskostenhilfe- und Beratungshilferechts

Hat eine Partei vor dem 1. Januar 2014 für einen Rechtszug Prozesskostenhilfe beantragt, so sind für diesen Rechtszug die §§ 114 bis 127 der Zivilprozessordnung, § 48 Absatz 1 Nummer 1 der Bundesrechtsanwaltsordnung, § 4b der Insolvenzordnung, § 11a des Arbeitsgerichtsgesetzes, § 397a der Strafprozessordnung, § 77 Absatz 1 Satz 2 und § 168 Absatz 2 Satz 2 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, § 12 Satz 1 des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes sowie die §§ 136 und 137 des Patentgesetzes in der bis zum 31. Dezember 2013 geltenden Fassung anzuwenden. Eine Maßnahme der Zwangsvollstreckung gilt als besonderer Rechtszug.

§ 41 Übergangsvorschrift zum Gesetz zur Änderung des Sachverständigenrechts und zur weiteren Änderung des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit sowie zur Änderung des Sozialgerichtsgesetzes, der Verwaltungsgerichtsordnung, der Finanzgerichtsordnung und des Gerichtskostengesetzes

Wurde der Sachverständige vor dem 15. Oktober 2016 ernannt, ist § 411 Absatz 1 und 2 der Zivilprozessordnung in der bis zum 15. Oktober 2016 geltenden Fassung anzuwenden.

§ 42 Informationspflichten aus Anlass des Gesetzes zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 655/2014 sowie zur Änderung sonstiger zivilprozessualer, grundbuchrechtlicher und vermögensrechtlicher Vorschriften und zur Änderung der Justizbeitreibungsordnung

Die Länder übermitteln dem Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz auf Anfrage die Informationen nach Artikel 53 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 655/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 zur Einführung eines Verfahrens für einen Europäischen Beschluss zur vorläufigen Kontenpfändung im Hinblick auf die Erleichterung der grenzüberschreitenden Eintreibung von Forderungen in Zivil- und Handelssachen (ABl. L 189 vom 27.6.2014, S. 59).

§ 43 Verordnungsermächtigung für die Länder aus Anlass des Gesetzes zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 655/2014 sowie zur Änderung sonstiger zivilprozessualer, grundbuchrechtlicher und vermögensrechtlicher Vorschriften und zur Änderung der Justizbeitreibungsordnung

(1) Die Landesregierungen können für ihren Bereich durch Rechtsverordnung bestimmen, dass § 753 Absatz 4, § 754a Absatz 3 und § 829a Absatz 3 der Zivilprozessordnung in der bis zum 31. Dezember 2017 geltenden Fassung bis zum 31. Dezember entweder des Jahres 2018 oder des Jahres 2019 weiterhin Anwendung finden und die in den Artikeln 2 und 14 Nummer 4 des Gesetzes zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 655/2014 sowie zur Änderung sonstiger zivilprozessualer, grundbuchrechtlicher und vermögensrechtlicher Vorschriften und zur Änderung der Justizbeitreibungsordnung genannten Bestimmungen ganz oder teilweise erst am 1. Januar entweder des Jahres 2019 oder des Jahres 2020 in Kraft treten.

(2) Die Landesregierungen können für ihren Bereich durch Rechtsverordnung bestimmen, dass die in den Artikeln 3 und 14 Nummer 5 des Gesetzes zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 655/2014 sowie zur Änderung sonstiger zivilprozessualer, grundbuchrechtlicher und vermögensrechtlicher Vorschriften und zur Änderung der Justizbeitreibungsordnung genannten Bestimmungen ganz oder teilweise bereits am 1. Januar entweder des Jahres 2020 oder des Jahres 2021 in Kraft treten. Sofern die Landesregierung von der Ermächtigung in Absatz 1 Gebrauch gemacht hat, kommt nur ein Inkrafttreten am 1. Januar 2021 in Betracht.

ist nun aus der JBeitrO ein JBeitrG am 01.7.17 geworden und nun wieder eine JBeitrO? War eine NS-Ordnung?

Justizbeitreibungsordnung

JBeitrO

Ausfertigungsdatum: 11.03.1937

Vollzitat:

"Justizbeitreibungsordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 365-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, die zuletzt durch Artikel 6 Absatz 23 des Gesetzes vom 13. April 2017 (BGBl. I S. 872) geändert worden ist"

Zukünftige amtli. Langüberschrift: Justizbeitreibungsgesetz (ab 1.7.2017; 2016 I 2591)

Zukünftige amtli. Buchstabenabkürzung: JBeitrG (ab 1.7.2017; 2016 I 2591)

Stand: Zuletzt geändert durch Art. 6 Abs. 23 G v. 13.4.2017 I 872

*) Nichtamtlicher Hinweis: Die Überschrift wurde gem. Art. 14 Nr. 1 G v. 21.11.2016 I 2591 mWv 1.7.2017 wie folgt gefasst:

Justizbeitreibungsgesetz
(JBeitrG)

aus NS-Ordnung
ein NS-Gesetz?

Fußnote

(+++ Textnachweis Geltung ab: 1. 1.1981 +++)

(+++ Maßgaben aufgrund EinigVtr vgl. JBeitrO Anhang EV +++)

Eingangsformel

Auf Grund des Artikels 5 des Ersten Gesetzes zur Überleitung der Rechtspflege auf das Reich vom 16. Februar 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 91) in Verbindung mit Artikel VII des Zweiten Gesetzes zur Änderung der Rechtsanwaltsordnung vom 13. Dezember 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1470) wird folgendes verordnet:

§ 1

(1) Nach dieser Justizbeitreibungsordnung werden folgende Ansprüche begetrieben, soweit sie von Justizbehörden des Bundes einzuziehen sind:

1. Geldstrafen und andere Ansprüche, deren Beitreibung sich nach den Vorschriften über die Vollstreckung von Geldstrafen richtet;
- 1a. (weggefallen)
2. gerichtlich erkannte Geldbußen und Nebenfolgen einer Ordnungswidrigkeit, die zu einer Geldzahlung verpflichten;
- 2a. Ansprüche aus gerichtlichen Anordnungen über den Verfall, die Einziehung oder die Unbrauchbarmachung einer Sache;
- 2b. Ansprüche aus gerichtlichen Anordnungen über die Herausgabe von Akten und sonstigen Unterlagen nach § 407a Absatz 5 Satz 2 der Zivilprozeßordnung;
3. Ordnungs- und Zwangsgelder;
4. Gerichtskosten;

siehe § 3 und 5 OwiB, daher Mängelhaftung

← ungültig oder "im Namen des Deutschen Reichs" Siehe ZPOEG

§§ 12 bis 18 (weggefallen)

§ 19

(1) Diese Verordnung tritt am 1. April 1937 in Kraft.

(2)

Schlußformel

Der Reichsminister der Justiz

← = NS-Ordnung

? War Heiko Maas bis 01.07.17 ein Reichsjustizminister??

Gesetz zur Regelung des Statusrechts der Beamtinnen und Beamten in den Ländern (Beamtenstatusgesetz - BeamStG)

BeamStG

Ausfertigungsdatum: 17.06.2008

§ 1 Geltungsbereich

Dieses Gesetz regelt das Statusrecht der Beamtinnen und Beamten der Länder, Gemeinden und Gemeindeverbände sowie der sonstigen der Aufsicht eines Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts.

§ 33 Grundpflichten

- (1) **Beamtinnen und Beamte dienen dem ganzen Volk, nicht einer Partei. Sie haben ihre Aufgaben unparteilich und gerecht zu erfüllen und ihr Amt zum Wohl der Allgemeinheit zu führen.** Beamtinnen und Beamte müssen sich durch ihr gesamtes Verhalten zu der freiheitlichen demokratischen Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes bekennen und für deren **Erhaltung eintreten.**
- (2) **Beamtinnen und Beamte haben bei politischer Betätigung diejenige Mäßigung und Zurückhaltung zu wahren, die sich aus ihrer Stellung gegenüber der Allgemeinheit und aus der Rücksicht auf die Pflichten ihres Amtes ergibt.**

§ 34 Wahrnehmung der Aufgaben, Verhalten

Beamtinnen und Beamte haben sich mit vollem persönlichem Einsatz ihrem Beruf zu widmen. Sie haben die übertragenen Aufgaben uneigennützig nach bestem Gewissen wahrzunehmen. Ihr Verhalten muss der Achtung und dem Vertrauen gerecht werden, die ihr Beruf erfordert.

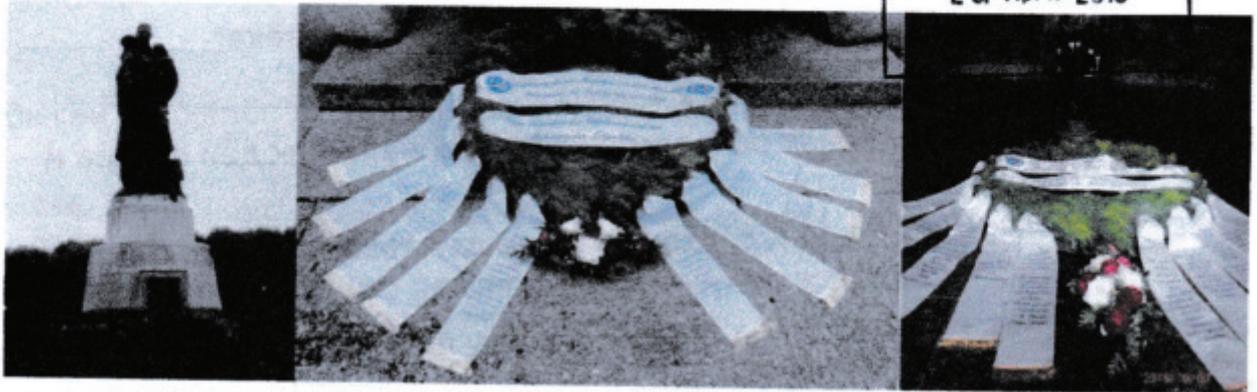
§ 35 Weisungsgebundenheit

Beamtinnen und Beamte haben ihre Vorgesetzten zu beraten und zu unterstützen. Sie sind verpflichtet, deren dienstliche Anordnungen auszuführen und deren allgemeine Richtlinien zu befolgen. Dies gilt nicht, soweit die Beamtinnen und Beamten nach besonderen gesetzlichen Vorschriften an Weisungen nicht gebunden und nur dem Gesetz unterworfen sind.

§ 36 Verantwortung für die Rechtmäßigkeit

- (1) **Beamtinnen und Beamte tragen für die Rechtmäßigkeit ihrer dienstlichen Handlungen die volle persönliche Verantwortung.**
- (2) **Bedenken gegen die Rechtmäßigkeit dienstlicher Anordnungen haben Beamtinnen und Beamte unverzüglich auf dem Dienstweg geltend zu machen.** Wird die Anordnung aufrechterhalten, haben sie sich, wenn die Bedenken fortbestehen, an die nächst höhere Vorgesetzte oder den nächst höheren Vorgesetzten zu wenden. Wird die Anordnung bestätigt, müssen die Beamtinnen und Beamten sie ausführen und sind von der eigenen Verantwortung befreit. Dies gilt nicht, wenn das aufgetragene Verhalten die Würde des Menschen verletzt oder strafbar oder ordnungswidrig ist und die Strafbarkeit oder Ordnungswidrigkeit für die Beamtinnen oder Beamten erkennbar ist. Die Bestätigung hat auf Verlangen schriftlich zu erfolgen.
- (3) **Wird von den Beamtinnen oder Beamten die sofortige Ausführung der Anordnung verlangt, weil Gefahr im Verzug besteht und die Entscheidung der oder des höheren Vorgesetzten nicht rechtzeitig herbeigeführt werden kann, gilt Absatz 2 Satz 3 und 4 entsprechend.**

23. April 2019



Erklärung für die Menschen von den Menschen

1. Die nachfolgend aufgeführten Grundsätze sind unverhandelbar und stellen die nicht auslegbaren Grundlagen für das Zusammenleben der Menschen in Frieden und Gerechtigkeit dar.
2. Das Leben, die Freiheit und die Würde des Menschen sind unantastbar. Diese zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller Menschen. Der bürgerliche Tod ist ausgeschlossen.
3. Die Familie ist das höchste Gut und deshalb von allen zu schützen und zu fördern. Die Menschen der Gemeinschaft achten darauf, dass Schutz und Fürsorge zum Wohle aller Kinder eingehalten werden, damit sich die Kinder frei entwickeln und entfalten können.
Die Kinder sind das höchste Gut für das Fortbestehen und die Zukunft eines Volkes.
4. Für alle Menschen gilt das Gebot der Gleichbehandlung.
5. Keiner darf einem anderen Menschen direkt oder indirekt Schaden zufügen.
6. Oberstes Gebot ist das friedliche Zusammenleben mit anderen Völkern. Sie gewährleisten und fördern im gegenseitigen Einvernehmen und Respekt ihre friedlichen Beziehungen mit- und untereinander (z.B. Handel, Kultur, Politik).
7. Jeder Mensch hat das Recht, seine Meinung frei und ehrlich in Wort, Schrift und Bild zu äußern und zu verbreiten und sich aus den allgemein zugänglichen Quellen ungehindert zu informieren.
Die Freiheit für eine faire, ehrliche und unabhängige Berichterstattung aller Medien ist zu gewährleisten. Eine Zensur findet nicht statt.
8. Jedermann hat das Recht, sich schriftlich mittels Beschwerden oder Bitten an die zuständigen Stellen und an die Volksvertreter zu wenden.
9. Die Menschen, die bei Gerichten, Ämtern und/oder Verwaltungsstellen tätig sind, unterliegen der öffentlichen Kontrolle. Es besteht das Gebot der Klarheit, Bestimmtheit, Verantwortlichkeit und der Rechtssicherheit. Diese sind bei jeglicher Form von Rechtsprechung einzuhalten.
10. Jeder Mensch hat das Recht und die Pflicht, bei Erkennen von Unrecht und/oder Verstößen gegen die o.g. allgemeinen Grundsätze entsprechend seinen persönlichen Möglichkeiten unter Beachtung dieser Grundsätze einzuschreiten und andere um Hilfe zu bitten.
Jeder, der gegen diese allgemeinen Grundsätze verstößt, wird im vollen Umfang persönlich zur Verantwortung gezogen.
Werden die oben genannten Grundsätze, die für jeden Menschen aus dem Volk gelten, angegriffen, so wird dies genauso gewertet, als würde das gesamte Volk angegriffen.

Декларации прав человека*

1. Следующие цитируемые основные принципы являются незыблемыми и не противоречат основам сосуществования людей в мире и справедливости.
2. Жизнь, свобода и достоинство неприкасаемы. Уважать и охранять их - обязанность всех людей. Гражданская смерть исключается.
3. Семья есть высшее благо и потому подлежит защите и содействию. Особым вниманием человеческого сообщества должно быть следование защите благосостояния всех детей с целью их свободного развития и раскрытия. Дети - наивысшее благо для дальнейшего существования и будущего всех народов.
4. Для всех людей существует требование равного к себе отношения.
5. Никто не имеет права наносить ущерб прямо или косвенно другим людям.
6. Высшее требование - мирное сосуществование с другими народами. Это гарантирует и обеспечивает взаимопонимание между ними и мирное сотрудничество (например: торговля, культура, политика).
7. Каждый человек имеет право честно и открыто выражать и распространять свое мнение письменно, устно и образно и беспрепятственно черпать информацию из общедоступных источников. Свобода для достойного, честного и независимого вещания средств массовой информации гарантируется. Цензуры не существует.
8. Каждый человек вправе обратиться письменно с жалобой или просьбой в соответствующее компетентное учреждение для направления к народному представителю.
9. Люди, работающие в судебных, государственных, управленческих и административных учреждениях, подлежат открытому контролю. Существует требование ясности, определенности, ответственности и правозащиты. Это должно соблюдаться в любой форме юрисдикции.
10. Каждый человек имеет право и обязанность при обнаружении неправомерности и/или просчета в отношении выше названных основных принципов в соответствии с личными возможностями просить других о помощи, не нарушая эти основные принципы. Каждый, кто нарушает эти основные принципы, привлекается в полной мере к персональной ответственности. Если же выше названные основные принципы, действительные для каждого человека из народа, будут подвергаться нападкам, это будет расцениваться, как нападки против всего народа.

*пределающим является немецкий вариант

Declaration for men from men*

1. The following mentioned rules are the basic for a social human life in peace and justice and are not negotiable.
2. Life, freedom and dignity of human beings are unimpeachable. To respect and protect them is the obligation of everybody. Civil death is excluded.
3. The family is the highest good and must be protected and promoted. Public assistance for the protection and free prosperity of all children must be adhered to, to grant the children free development and deployment. Children are the highest good for the continuation and future of a nation.
4. Everybody has to be treated equally according to command.
5. Nobody is allowed to harm anybody, directly or indirect.
6. A peaceful social life with other countries is the uppermost command. In a mutual agreement they guaranty, support and respect their peaceful relationship (for instance commerce, culture, politic).
7. Every human being is entitled to express and distribute his free opinion in word, picture or writing and inform himself on common sources without hindrance. The freedom of fair, honest independent reporting in all media is warranted. Censorship is illegal.
8. Everybody has the right to send complaints or requests to the responsible authority or parliament.
9. Everyone with a function at courts offices and / or Civil Service are subject of public control. The rule of transparency, regulation, responsibility and legal protection is in force. This must be adhered to in any formality of jurisdiction.
10. Everyone has the right and responsibility to intervene if he recognizes injustice and or violation against the above mentioned principles. In accordance with personal possibilities, he can ask others for help if needed. Everybody who violates these common principles will personally be held accountable. If anyone violates the above mentioned common principles relevant for everybody, it will have the same relevance as if the whole nation is attacked.

*The German version shall prevail



Oświadczenie za ludzi przez ludzi*

1. Wymienione poniżej, podstawowe zasady nie podlegają żadnym negocjacjom i reprezentują wolne od interpretacji podstawy dla współżycia ludzi w pokoju i sprawiedliwości.
2. Życie, wolność i godność człowieka są nienaruszalne. Szanowanie i chronienie tego jest obowiązkiem wszystkich ludzi. Śmierć cywilna jest wykluczona.
3. Rodzina jest najwyższym dobrem, a zatem musi być chroniona i wspierana przez wszystkich.
Mieszkańcy gminy uważają, żeby ochrona i opieka stosowana była dla dobra wszystkich dzieci, żeby dzieci mogły swobodnie dojrzewać i swobodnie się rozwijać. Dzieci są największym dobrem zapewniającym przetrwanie i przyszłość narodu.
4. Wszystkich ludzi dotyczy przykaz równego traktowania.
5. Nikomu nie wolno bezpośrednio czy pośrednio krzywdzić innego człowieka.
6. Najwyższym priorytetem jest pokojowe współistnienie z innymi narodami. Zapewnienie ich bytu i promowanie wzajemnej zgody i respektowanie wzajemnych stosunków wewnątrz narodów oraz między nimi (n.p. handel, kultura, polityka).
7. Każdy człowiek ma prawo do swobodnego i szczerego wypowiedania i szerzenia swojej opinii w postaci słownej, pisemnej i w postaci obrazu oraz ma prawo do nieograniczonego informowania się z ogólnie dostępnych źródeł.
8. Każdy ma prawo do odwołania się w formie pisemnej skargi lub prośby do odpowiednich organów i przedstawicieli ludowych.
9. Ludzie, którzy pracują w sądach, urzędach i / lub jednostkach administracyjnych podlegają kontroli publicznej. Istnieje zasada jasności, pewności, odpowiedzialności i bezpieczeństwa prawnego. Ona musi być przestrzegana we wszystkich formach orzecznictwa.
10. Każdy człowiek ma prawo i obowiązek interweniować w przypadku bezprawia i / lub wykroczeń przeciwko wyżej wymienionym ogólnym zasadom w zależności od osobistych możliwości w myśl tych zasad i prosić innych o pomoc. Każdy, kto narusza te zasady ogólne, będzie osobiście w pełni pociągany do odpowiedzialności. Jeżeli wyżej wymienione, odnoszące się do każdego człowieka z narodu zasady, będą atakowane, to zostanie to uznane jako atak na cały naród.

*Decydująca jest niemiecka wersja -PL

Explicación para la gente de la gente*

1. Los siguientes principios no son negociables y constituyen el fundamento indiscutible de la coexistencia de la gente en paz y justicia.
2. La vida, la libertad y la dignidad de la gente son inviolable.
A respetar y proteger esto es la obligación de toda la gente. La muerte civil es imposible.
3. La familia es el bien más alto y por lo tanto debe ser protegida y promovida por todos.
La gente de la comunidad/de las comunidades prestan atención a la necesidad de proteger y cuidar el beneficio de todos los niños, para que los niños se pueden evolucionarse y desarrollarse libremente. Los niños son el bien más alto para la supervivencia y el futuro de una nación.
4. Para toda la gente se vale el mandamiento de igualdad de trato.
5. Nadie tiene el permiso a dañar un otro individuo en una vez directa o indirectamente.
6. El primer mandamiento es la coexistencia pacífica con otros naciones.
Ellos garantizan y promueven sus relaciones pacíficas, por ejemplo, el comercio, la cultura, la política, en mutuo acuerdo y respeto.
7. Cada individuo tiene el derecho a expresar y difundir su opinión libre y honestamente en palabras, escritos e imágenes, ya informarse sin obstáculos de las fuentes generalmente accesibles.
Se debe garantizar la libertad de información justa, honesta e independiente de todos los medios. Una censura no tiene lugar.
8. Cada uno tiene derecho a ponerse en contacto por escrito con las autoridades competentes y los representantes nacionales mediante reclamaciones o solicitudes.
9. La gente que trabaja en los tribunales, oficinas y/o oficinas administrativas están sujetas al control público. Se hay el mandamiento de claridad, determinación, rendición de cuentas y seguridad jurídica. Estos deben ser observados en cualquier forma de jurisprudencia.
10. Cada individuo tiene el derecho y el deber, al reconocer la injusticia y / o las violaciones contra las mencionadas. Principios generales según sus capacidades personales, respetando estos principios y pidiendo ayuda a otros.
Todo el mundo que viole estos principios generales será personalmente responsable.
Si se atacan los principios anteriores, que se aplican a cada individuo del pueblo, se considera como si todo el mundo fuera atacado.

*Decisivo es la versión alemana



Finanzgericht Baden-Württemberg
Eingang des Originals am:
18. Dez. 2018
POSTEINGANGSSTELLE

Finanzgericht Baden-Württemberg Auszug Webseite

Quelle vom 17.12.2018: <http://www.fg-baden-wuerttemberg.de/pb/,Lde/Startseite>

Veranstaltungen

Der Steuerberater und das Finanzgericht

Referendare und das Finanzgericht

Studierende und das Finanzgericht



eJustice ist auf dem Weg

Der Präsident
Prof. Dr. Manfred Muhler



Quelle: <http://www.fg-baden-wuerttemberg.de/pb/,Lde/Startseite/Praesident+Begrueessung>



Finanzgericht Baden-Württemberg

- Das Gericht
- Aufgaben
- Entscheidungen
- Presse
- Wegweiser
- Service

Sie sind hier: »Startseite »Präsident Begrüßung

Suchbegriff eingeben

Herzlich willkommen beim Finanzgericht Baden-Württemberg!

Auf den Internetseiten des Finanzgerichts Baden-Württemberg in Stuttgart mit seinen Außensenaten in Freiburg begrüße ich Sie sehr herzlich.

Die Finanzgerichte sind besondere Verwaltungsgerichte und gewährleisten den durch das Grundgesetz garantierten Rechtsschutz in Steuer-, Zoll- und Kindergeldsachen. Der Steuerzahler kann beim Finanzgericht insbesondere die Steuerbescheide der Finanzämter auf ihre Rechtmäßigkeit überprüfen lassen.

Auf unseren Internetseiten geben wir Ihnen einen Überblick über das Gericht und erläutern unsere Aufgaben und die Verfahrensabläufe. Wir stellen Ihnen ferner unsere Entscheidungen und Pressemitteilungen zur Verfügung. Außerdem liefern wir Ihnen die Kontaktdaten für Ihre Anfragen und Sie erhalten unter „Service“ verschiedene Unterstützungsangebote.

Mit freundlichen Grüßen

Prof. Dr. Manfred Muhler
Präsident des Finanzgerichts Baden-Württemberg

Auszug Ende

Siehe hierzu Artikel 20 (3), 25, 97 (1), 100, 101 (1,2), 103 (1), 133 und insbesondere 139

Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland

Finanzamt Brandenburg
Poststelle
23. April 2019
EINGEGANGEN

Auszug aus dem Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland

Quelle vom 17.12.2018: <https://www.gesetze-im-internet.de/gg/GG.pdf>

Art 20

(2) Alle Staatsgewalt geht vom Volke aus.

(3) Die Gesetzgebung ist an die verfassungsmäßige Ordnung, die vollziehende Gewalt und die Rechtsprechung sind an Gesetz und Recht gebunden.

Art 25

Die allgemeinen Regeln des Völkerrechtes sind Bestandteil des Bundesrechtes. Sie gehen den Gesetzen vor und erzeugen Rechte und Pflichten unmittelbar für die Bewohner des Bundesgebietes.

Art 97

(1) Die Richter sind unabhängig und nur dem Gesetze unterworfen.

Art 100

(1) Hält ein Gericht ein Gesetz, auf dessen Gültigkeit es bei der Entscheidung ankommt, für verfassungswidrig, so ist das Verfahren auszusetzen und, wenn es sich um die Verletzung der Verfassung eines Landes handelt, die Entscheidung des für Verfassungsstreitigkeiten zuständigen Gerichtes des Landes, wenn es sich um die Verletzung dieses Grundgesetzes handelt, die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes einzuholen. Dies gilt auch, wenn es sich um die Verletzung dieses Grundgesetzes durch Landesrecht oder um die Unvereinbarkeit eines Landesgesetzes mit einem Bundesgesetz handelt.

(2) Ist in einem Rechtsstreite zweifelhaft, ob eine Regel des Völkerrechtes Bestandteil des Bundesrechtes ist und ob sie unmittelbar Rechte und Pflichten für den Einzelnen erzeugt (Artikel 25), so hat das Gericht die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes einzuholen.

(3) Will das Verfassungsgericht eines Landes bei der Auslegung des Grundgesetzes von einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes oder des Verfassungsgerichtes eines anderen Landes abweichen, so hat das Verfassungsgericht die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes einzuholen.

Art 101

(1) Ausnahmegerichte sind unzulässig. Niemand darf seinem gesetzlichen Richter entzogen werden.

Art 103

(1) Vor Gericht hat jedermann Anspruch auf rechtliches Gehör.

Art 133

Der Bund tritt in die Rechte und Pflichten der Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes ein.

Art 139

Die zur "Befreiung des deutschen Volkes vom Nationalsozialismus und Militarismus" erlassenen

Rechtsvorschriften werden von den Bestimmungen dieses Grundgesetzes nicht berührt.

13

Finanzgericht Baden-Württemberg
Eingang des Originals am:
18. Dez. 2018

Auszug aus Quelle vom 17.1.2018:

https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Standardartikel/Themen/Europa/Euro_auf_einen_Blick/Euro_Muenzen_und_Euro_Scheine/2012-03-14-euroscheine.html

KONTAKT INHALTSÜBERSICHT ENGLISH FRANÇAIS GEBÄRDENSPRACHE LEICHTE SPRACHE

Suchbegriff



Themen Ministerium Service Presse

Euro-Münzen & Euro-Scheine

Startseite > Themen > Europa > Der Euro > Euro-Münzen & Euro-Scheine



Vorder- und Rückseite des 5-Euro-Scheins (zweite Serie)

Quelle: Europäische Zentralbank



Auszug Ende

Scheine mit Copyright Eintragung

Eintrag Banknote usw. fehlt gänzlich – Warum???

Auszug aus Quelle vom 17.12.2018: https://de.wikipedia.org/wiki/Bargeld_der_Deutschen_Mark

**WER BANKNOTEN NACHMACHT
ODER VERFÄLSCHT
ODER NACHGEMACHTE ODER VERFÄLSCHTE
SICH VERSCHAFFT
UND IN VERKEHR BRINGT,
WIRD MIT FREIHEITSSTRAFE
NICHT UNTER ZWEI JAHREN
BESTRAFT**

Strafandrohung für
Banknotenfälschung auf DM-Scheinen

Finanzamt Brandenburg
Poststelle
23. April 2019
EINGEGANGEN

Auszug aus Quelle vom 17.12.2018:

<https://www.bundesfinanzministerium.de/Web/DE/Meta/Impressum/impresum.html;jsessionid=2FD8CC2442A0ECA22E7FA3946B94B53C>



Themen [Ministerium](#) [Service](#) [Presse](#)

Suchbegriff



Impressum

Das Internetangebot wird herausgegeben vom

Bundesministerium der Finanzen
Referat Öffentlichkeitsarbeit

Verantwortlich:

Udo Fenchel

Internetredaktion:

Dr. Rouven Klein
Katja Novak
Annika Thoden
Jörg Schneider
Sascha Look

Die offiziellen Twitter- und Instagram-Accounts des Bundesministeriums der Finanzen werden betreut von Udo Fenchel, Dr. Rouven Klein, Katja Novak und Annika Thoden.

Anschrift

Dienstsitz Berlin

Wilhelmstraße 97
10117 Berlin
Postanschrift: 11016 Berlin

Tel.: 03018/ 682 - 0
Fax: 03018/ 682- 32 60

E-Mail: Poststelle@bmf.bund.de

Dienstsitz Bonn

Am Propsthof 78a
53121 Bonn

Postfach 1308
53003 Bonn

Tel.: 022899 682 - 0
Fax: 03018/ 682- 44 20

Auszug Ende

- 1. Warum kein Amtssitz, sondern nur Dienstsitz??**
- 2. Besteht eine Umsatzsteuer ID für das BMF??**
- 3. Woher kommen diese Scheine?**
- 4. Wer haftet dafür?**
- 5. Wer ist der Auftraggeber für den Druck dieser Scheine?**
- 6. Welche Sicherheiten bestehen für den Wert der ausgegebenen Scheine?**

Datenportal

› Publikationen

Gesetze und
Gesetzesvorhaben

› Mediathek

Livestream

› Digitale Angebote: Soziale
Medien, Apps und Rechner

› Abonnements

› FAQ / Glossar

Formulare



[Termine](#)

15.05.2018 an Fax Nr. 0721-8191-590

Teil II A



DER GENERALBUNDESANWALT

BEIM BUNDESGERICHTSHOF

Landesgericht Brandenburg
an der Havel
11. Dez. 2018
..... fach Anl. Bd. € KM

Offiziell und öffentlich

Der Generalbundesanwalt • Postfach 27 20 • 76014 Karlsruhe

Herrn
Willhard Paul Benno Ziehm
Im Wiesengrund 51 A
14797 Kloster Lehnin

*Ich verweise auf das
Tribunal Général und die*

Finanzgericht Baden-Württemberg
Eingang des Originals am

18. Dez. 2018

*Ausstatter Prozesse vom 2. März 1946
bis 5. März 1946 und "Nürnberg"*

Aktenzeichen
3 ARP 101/15-4
(bei Antwort bitte angeben)

Bearbeiter/in
Staatsanwältin Kloos

☎ (0721)
81 91 - 0

Datum
3. Januar 2018

Betrifft: Ihre Strafanzeige wegen des Vorwurfs der Vorbereitung eines Angriffskrieges und anderer Straftaten (Syrien, Einsatz der Bundeswehr)

Bezug: Ihre Zuschrift vom 21. Dezember 2017

*offenkundig werden Sie Gesetze und Ordnungen an, welche
Mangelhaft sind und/oder gegen Artikel
20(3) u. 139 GG verstoßen. Ich erwarte eine
Klärung*

Sehr geehrter Herr Ziehm,
eine Prüfung Ihrer Zuschriften vom 11. August 2016 – erstmals hier eingegangen am 24. Februar 2017 – und vom 21. Dezember 2017 – eingegangen am 22. Dezember 2017 – für die ich mich bedanke, ergab, dass es bei der Ihnen unter dem 14. Juni 2016 mitgeteilten Entscheidung verbleibt. Die Gesetzeslage wurde umfassend geprüft. Tragfähige Anhaltspunkte für eine Strafbarkeit der angezeigten Personen haben sich nicht ergeben. Insbesondere ist von einer offenkundigen und schwerwiegenden Verletzung des Völkerrechts nicht auszugehen, weshalb eine Strafbarkeit nach § 80 StGB ausscheidet. Von der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens wird daher weiterhin abgesehen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Finanzamt Brandenburg
Poststelle
23. April 2019
EINGEGANGEN

*Da nun offenkundig die Menschen
der Bundesregierung auch gegen das
Völkerrecht verstoßen und Sie nichts
unternehmen, so kann dieses von
Unterlassung deliktisch sein. -
Sie erhalten noch mehr die Möglichkeit der
Klärung. Ich erwarte eine Rückantwort bis zum 01.06.2018 bei
mir einzuhandeln und verweise auf das heutige Telefonat mit
Fr. Wischniewski*

Hausanschrift:
Brauereistraße 30
76135 Karlsruhe

Postfachadresse:
Postfach 27 20
76014 Karlsruhe

E-Mail-Adresse:
poststelle@gba.bund.de

Telefon:
(0721) 8191 - 0

Telefax:
(0721) 8191 - 590

*Ehre und Respekt.
Willhard Paul Benno Ziehm*

Handwritten notes on the left margin:
Anlage: W. 11.01.2018
- Antrag StPO EG (Seiten 1)
- AHK - Bescheid (Seiten 1) - RVO Beratung (Seiten 1)
- GewStG Beratung (Seiten 4) - Rede Gieddroy Bloom (Seiten 1)

Willensbekundung mit öffentlicher Bekanntmachung
vom 07.10.2015

Amtsgericht Licht
Roedeliusplatz 1, 10365
Telefon 90253 - 0
24. MAI 2018

Da mir das Schicksal meines Vaterlandes sehr am Herzen liegt, teile ich hiermit offiziell und öffentlich mit, dass ich, Willhard Paul Benno aus der Familie Z i e h m, ein natürlich geborener Mensch dieser Erde, am 20.03.1960 in Brandenburg auf dem ehemaligen Territorium der Deutschen Demokratischen Republik (DDR) zur Welt kam.

Desweiteren teile ich mit, dass aufgrund meiner Recherchen und der damit verbundenen Feststellungen mein Vater, Willhard (*1926) in Brandenburg und mein Großvater, Paul Erich (*1885) aus der Familie Z i e h m in Brandenburg im Königreich Preußen und nach dem RuStAG 1913 im Völker und Staatenbund von 1871, geboren sind und demzufolge habe ich meine Staatsangehörigkeit durch Geburt und Abstammung erworben. Hiermit teile ich offiziell und öffentlich mit, dass ich mich von der Ideologie des Nationalsozialismus und des Militarismus in vollem Umfang distanzieren und sie strikt ablehne und dass ich meine gesamte Kraft für Frieden und gute Völkerverständigung auf Erden einsetze.

Die folgende Erklärung bildet die Grundlage für mein Handeln und bekundet meinen Willen.
„Erklärung für die Menschen von den Menschen“

JUSTIZBEHÖRDEN
15.05.17 10-12
BERLIN-MAGNAT

1. Die nachfolgend aufgeführten Grundsätze sind unverhandelbar und stellen die nicht auslegbaren Grundlagen für das Zusammenleben der Menschen in Frieden und Gerechtigkeit dar.
2. Das Leben, die Freiheit und die Würde des Menschen sind unantastbar. Diese zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller Menschen. Der bürgerliche Tod ist ausgeschlossen.
3. Die Familie ist das höchste Gut und deshalb von allen zu schützen und zu fördern. Die Menschen der Gemeinschaft achten darauf, dass Schutz und Fürsorge zum Wohle aller Kinder eingehalten werden, damit sich die Kinder frei entwickeln und entfalten können. Die Kinder sind das höchste Gut für das Fortbestehen und die Zukunft eines Volkes.
4. Für alle Menschen gilt das Gebot der Gleichbehandlung.
5. Keiner darf einem anderen Menschen direkt oder indirekt Schaden zufügen.
6. Oberstes Gebot ist das friedliche Zusammenleben mit anderen Völkern. Sie gewährleisten und fördern im gegenseitigen Einvernehmen und Respekt ihre friedlichen Beziehungen mit- und untereinander (z.B. Handel, Kultur, Politik).
7. Jeder Mensch hat das Recht, seine Meinung frei und ehrlich in Wort, Schrift und Bild zu äußern und zu verbreiten und sich aus den allgemein zugänglichen Quellen ungehindert zu informieren. Die Freiheit für eine faire, ehrliche und unabhängige Berichterstattung aller Medien ist zu gewährleisten. Eine Zensur findet nicht statt.
8. Jedermann hat das Recht, sich schriftlich mittels Beschwerden oder Bitten an die zuständigen Stellen und an die Volksvertreter zu wenden.
9. Die Menschen, die bei Gerichten, Ämtern und/oder Verwaltungsstellen tätig sind, unterliegen der öffentlichen Kontrolle. Es besteht das Gebot der Klarheit, Bestimmtheit, Verantwortlichkeit und der Rechtssicherheit. Diese sind bei jeglicher Form von Rechtsprechung einzuhalten.
10. Jeder Mensch hat das Recht und die Pflicht, bei Erkennen von Unrecht und/oder Verstößen gegen die o.g. allgemeinen Grundsätze entsprechend seinen persönlichen Möglichkeiten unter Beachtung dieser Grundsätze einzuschreiten und andere um Hilfe zu bitten. Jeder, der gegen diese allgemeinen Grundsätze verstößt, wird im vollen Umfang persönlich zur Verantwortung gezogen.

Bayerischer Osthof
Eingang 24. April 2018
MIZEL
HE: [Signature]

Werden die oben genannten Grundsätze, die für jeden Menschen aus dem Volk gelten, angegriffen, so wird dies genauso gewertet, als würde das gesamte Volk angegriffen.

Allgemeine Einlaufstelle der
Eing.: 29. JAN. 2013 S
T 1
A
Justizbehörden in Augsburg

Ehre und Respekt
ein natürlich geborener Mensch dieser Erde,
alleiniger Repräsentant und keine Sache nach § 90 BGB
Willhard Paul Benno
Willhard Paul Benno
aus der Familie Z i e h m

Neue Solidarität

Internationale Wochenzeitung - www.solidaritaet.com

45. Jahrgang Nr. 18 · 3. Mai 2018

„Nun kommt die Schillerzeit“.

2,00 Euro · ISSN 0949-9989 · D 6863

Eulenspiegel:
Die Öker, ein unbekanntes Volk
der Vorzeit

S. 2

Der Eurasien-Kanal

S. 4



Britische Staatsverbrechen
in Geschichte und Gegenwart

S. 7

Aldo Moro: 40 Jahre einer Idee,
die man nicht töten konnte

S. 11

Deutsche Regierung auf der schiefen Bahn: Blankoscheck zum Bruch des Völkerrechts

Von Helga Zepp-LaRouche

Wenn die Berliner Regierung bedenkenlos die militärische Aggression gegen Syrien unterstützt, wohl wissend, daß diese vom Wissenschaftlichen Dienst des Bundestags als Bruch des Völkerrechts eingestuft wird, dann müssen die Alarmglocken läuten. Frau Merkel charakterisierte die Luftschläge durch die USA, Großbritannien und Frankreich - die erfolgten, noch ehe Untersuchungen stattgefunden konnten, ob überhaupt Chemiewaffen zum Einsatz gekommen waren und wer gegebenenfalls dafür verantwortlich war - als „erforderlich und angemessen“. Und die Verteidigungsministerin bekräftigte die prinzipielle Bereitschaft zu künftigen derartigen Aggressionen mit den Worten: Was „in diesem Fall Großbritannien aus der Luft beigetragen“ habe, „können wir



Bundesverteidigungsministerin Ursula von der Leyen ist offenbar bereit zu völkerrechtswidrigen Militäreinktionen: Was „in diesem Fall Großbritannien aus der Luft beigetragen“ habe, „können wir auch leisten“.

MSC / Simon

auch leisten“. Man sei allerdings „diesmal nicht gefragt worden“. Das am 20. April veröffentlichte

Gutachten des Wissenschaftlichen Dienstes charakterisiert die Militärschläge vom 14. des Monats als klaren Bruch des Völkerrechts. Es handelt sich dabei um einen Rückfall in die Art militärischer Interventionen nach dem Muster der „Repressalien“ aus der Zeit vor dem Ersten Weltkrieg. Bei der völkerrechtlichen Bewertung falle umso schwerer ins Gewicht, daß im Falle der alliierten Militärschläge nicht einmal die OPCW-Untersuchungen abgewartet worden seien. Die jüngsten Aggressionen unterschieden sich auch nicht grundsätzlich von den bereits im April 2017 von den USA im Alleingang durchgeführten Schlägen, die im Ergebnis einhellig als völkerrechtswidrig eingestuft worden seien.

So stellen sich die Laufangriffe im Ergebnis eher als eine unverhohlene Rückkehr zu einer Form der - völkerrechtlich überwunden geglaubten - bewaffneten Repressalien im „humanitären Gewand“ dar. Solche Repressalien - auch bekannt unter dem Namen Kanonenboot-Diplomatie - waren allerdings vor dem Ersten Weltkrieg gang und gäbe, und gelegentlich auch noch zwischen den Kriegen. Nach der furchtbaren Katastrophe des Zweiten Weltkriegs wurden sie völkerrechtlich gebannt und durch das Völkerrecht ersetzt, wie es in der UN-Charta dargelegt ist. Weder sei eine Selbstverteidigungslage gegeben gewesen, noch habe es einen Beschluß des UN-Sicherheitsrates gegeben. Und einzig Großbritannien habe seine eigene Rechtsposition in einem „Policy Paper“ vom 14. April 2018 dargelegt.

VIII

AHK-Auszüge

gemäß AHK Gesetz Nr. 1 Art. 5 haben die Amtsblätter absolute Beweiskraft

AHK 1949 Gesetz Nr. 1 Art. 2 Zitat:

„Es wird vermutet, daß jeder, der sich im Bundesgebiet aufhält, Kenntnis von den Veröffentlichungen im Amtsblatt der Alliierten Hohen Kommission hat.“

AHK 1949 Gesetz Nr. 1 Art. 4 Zitat:

„Im Falle einer Strafverfolgung oder eines gerichtlichen Verfahrens wegen Nichtbeachtung oder Nichtbefolgung dieser Gesetzgebung kann die Verteidigung nicht darauf gestützt werden, daß der amtliche Text von dem Betroffenen nicht verstanden worden, oder daß die deutsche Übersetzung ungenau und unvollständig sei.“

AHK 1949 Gesetz Nr. 1 Art. 7(1) Zitat:

„Alle deutschen staatlichen kommunalen und sonstigen Verwaltungsbehörden sind verpflichtet, das Amtsblatt der Alliierten Hohen Kommission zu halten und es ihrem Personal sowie der Öffentlichkeit zur Verfügung zu stellen.“

AHK 1949 Gesetz Nr. 13 Art. 1 Zitat:

„Ohne ausdrücklich von dem Hohen Kommissar der Zone des Sitzes des betreffenden Gerichts allgemein oder in besonderen Fällen erteilte Genehmigung dürfen deutsche Gerichte Strafgerichtsbarkeit nicht ausüben: (b) wenn eine Person beschuldigt wird, eine strafbare Handlung begangen zu haben.“

(vgl. BGBl I 2007 Seite 2614 Art. 4 Gesetz zur Bereinigung des Besatzungsrechts § 1 (2) „Von der Aufhebung ausgenommen ist das Kontrollratsgesetz Nr. 35 über Ausgleichs- und Schiedsverfahren in Arbeitsstreitigkeiten vom 20. August 1946 (Amtsblatt des Kontrollrates S. 174), zuletzt geändert durch das Gesetz vom) Februar 1950 (Amtsblatt der Alliierten Hohen Kommission für Deutschland S.103)).

AHK 1949 Gesetz Nr. 13 Art. 3 (2) Zitat:

„Wenn über das Bestehen, den Inhalt, die Rechtsgültigkeit oder den Zweck einer Anordnung der Besatzungsbehörden oder Besatzungstreitkräfte oder einer von ihnen abgelösten Behörden oder die Anwendbarkeit der Artikel 1 und 2 dieses Gesetzes auf eine Person oder einen Vermögensgegenstand zu entscheiden ist, haben die damit befaßten deutschen Behörden das Verfahren sogleich auszusetzen und die Frage an die Besatzungsbehörden zu überweisen. Die zuständigen Besatzungsbehörden oder ein Besatzungsgericht, falls die Angelegenheit von ihnen einem solchen überwiesen worden ist, erteilen einen endgültigen Bescheid. Der Bescheid ist für die deutschen Behörden bindend.“

1. Verfahren und Entscheidungen deutscher Gerichte in Angelegenheiten, die ihrer Zuständigkeit entzogen sind, sind nichtig.“ (vgl. BGBl I 2007 Seite 2614 Art. 4 Gesetz zur Bereinigung des Besatzungsrechts § 1 (2) (Amtsblatt des Kontrollrates KRG Nr. 35))

17.08.2017

IX

Einführungsgesetz zur Strafprozeßordnung

StPOEG

Ausfertigungsdatum: 01.02.1877

Vollzitat:

"Einführungsgesetz zur Strafprozeßordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 312-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 17. August 2017 (BGBl. I S. 3202) geändert worden ist"



Stand: Zuletzt geändert durch Art. 8 G v. 17.8.2017 | 3202

Fußnote

(+++ Textnachweis Geltung ab: 1.1.1977 +++)

Eingangsformel

Wir ...
verordnen im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrats und des Reichstags, was folgt:

§ 1

(weggefallen) ?

§ 2

- ?

§ 3 Anwendungsbereich der Strafprozessordnung

(1) Die Strafprozeßordnung findet auf alle Strafsachen Anwendung, welche vor die ordentlichen Gerichte gehören.

(2) Insoweit die Gerichtsbarkeit in Strafsachen, für welche besondere Gerichte zugelassen sind, durch die Landesgesetzgebung den ordentlichen Gerichten übertragen wird, kann diese ein abweichendes Verfahren gestatten.

(3) Die Landesgesetze können anordnen, daß Forst- und Feldrügesachen durch die Amtsgerichte in einem besonderen Verfahren, sowie ohne Zuziehung von Schöffen verhandelt und entschieden werden.

§ 4

- ?

§ 5

(weggefallen) ?

§ 6 Verhältnis zu landesgesetzlichen Vorschriften

(1) Die prozeßrechtlichen Vorschriften der Landesgesetze treten für alle Strafsachen, über die gemäß § 3 nach den Vorschriften der Strafprozeßordnung zu entscheiden ist, außer Kraft, soweit nicht in der Strafprozeßordnung auf sie verwiesen ist. Außer Kraft treten insbesondere die Vorschriften über die Befugnis zum Erlaß polizeilicher Strafverfügungen.

(2) Unberührt bleiben landesgesetzliche Vorschriften:

- über die Voraussetzungen, unter denen gegen Mitglieder eines Organs der Gesetzgebung eine Strafverfolgung eingeleitet oder fortgesetzt werden kann;

Reichsversicherungsordnung

mit Geltung ab 1.1.1985



RVO

Ausfertigungsdatum: 19.07.1911

Vollzitat:

"Reichsversicherungsordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 820-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, die zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 23. Oktober 2012 (BGBl. I S. 2246) geändert worden ist"

→ **Stand:** Zuletzt geändert durch Art. 7 G v. 23.10.2012 I 2246

Fußnote

→ (+++ Textnachweis Geltung ab: 1.1.1985 +++)
(+++ Maßgaben aufgrund EinigVtr vgl. RVO Anhang EV;
teilweise nicht mehr anzuwenden +++)

Die RVO ist in Kraft getreten zum Teil gem. Art. 1 EGRVO v. 19.7.1911 S. 839 am 19.7.1911, gem. Art. 2 Abs. 1 EGRVO am 1.1.1912, gem. Art. 1 V v. 5.7.1912 S 439 am 13.7.1912, gem. Art. 2 V v. 5.7.1912 am 1.9.1912, gem. Art. 3 V v. 5.7.1912 am 1.1.1913 u. zum Teil gem. Art. 4 V v. 5.7.1912 am 1.1.1914

Das 4. Buch RVO gilt nicht in dem in Art. 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet gem. Anl. I Kap. VIII Sachg. H Abschn. I Nr. 1 EinigVtr v. 31.8.1990 iVm Art. 1 G v. 23.9.1990 II 885, 1057; Maßgaben teilweise nicht mehr anzuwenden gem. Art. 109 Nr. 3 Buchst. h DBuchst. aa G v. 8.12.2010 I 1864 mWv 15.12.2010 u. Art. 1 Nr. 6 Buchst. f DBuchst. aa G v. 21.1.2013 I 91 mWv 29.1.2013

Inhaltsübersicht

ERSTES BUCH

Gemeinsame Vorschriften

Erster Abschnitt

Umfang der Reichsversicherung

(weggefallen)

§§ 1 und 2

Zweiter Abschnitt

Träger der Reichsversicherung

(weggefallen)

§§ 3 bis 34

Dritter Abschnitt

Versicherungsbehörden

(weggefallen)

§§ 35 bis 109

Vierter Abschnitt

Sonstige gemeinsame Vorschriften

(weggefallen)

§§ 110 bis 164

Herz

Gewerbsteuergesetz (GewStG)

*NS - Gesetz
von Adolf Hitler
Verstoß gegen Art. 139 GG*

GewStG

Ausfertigungsdatum: 01.12.1936

Vollzitat:

"Gewerbsteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4167), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 27. Juni 2017 (BGBl. I S. 2074) geändert worden ist"

Stand: Neugefasst durch Bek. v. 15.10.2002 I 4167;
zuletzt geändert durch Art. 4 G v. 27.6.2017 I 2074

Fußnote

(+++ Textnachweis Geltung ab: 1.1.1981 +++)
(+++ Zur Anwendung vgl. § 36 +++)

Überschrift: IdF d. Art. 4 Nr. 1 G v. 16.5.2003 I 660 mWv 21.5.2003

Inhaltsübersicht

Abschnitt I

Allgemeines

Steuerberechtigte	§ 1
Steuergegenstand	§ 2
Arbeitsgemeinschaften	§ 2a
Befreiungen	§ 3
Heheberechtigte Gemeinde	§ 4
Steuerschuldner	§ 5
Besteuerungsgrundlage	§ 6

Abschnitt II

Bemessung der Gewerbesteuer

Gewerbeertrag	§ 7
Sonderregelung bei der Ermittlung des Gewerbeertrags einer Organgesellschaft	§ 7a
Hinzurechnungen	§ 8
Hinzurechnung des Gewerbeertrags bei niedriger Gewerbesteuerbelastung	§ 8a
Kürzungen	§ 9
Maßgebender Gewerbeertrag	§ 10
Gewerbeverlust	§ 10a
Steuermesszahl und Steuermessbetrag	§ 11

Abschnitt III

(weggefallen) §§ 12 und 13

Abschnitt IV

Steuermessbetrag

Festsetzung des Steuermessbetrags	§ 14
-----------------------------------	------

Abschnitt X Schlussvorschriften

§ 36 Zeitlicher Anwendungsbereich

- (1) Die vorstehende Fassung dieses Gesetzes ist, soweit in Absatz 2 nichts anderes bestimmt ist, erstmals für den Erhebungszeitraum 2016 anzuwenden.
- (2) ¹§ 3 Nummer 2 ist für die Hamburgische Investitions- und Förderbank erstmals für den Erhebungszeitraum 2013 anzuwenden. ²Die Steuerbefreiung nach § 3 Nummer 2 in der bis zum 30. Juli 2014 geltenden Fassung ist für die Hamburgische Wohnungsbaukreditanstalt letztmals für den Erhebungszeitraum 2013 anzuwenden. ³§ 3 Nummer 31 in der am 31. Dezember 2014 geltenden Fassung ist erstmals für den Erhebungszeitraum 2014 anzuwenden.
- (2a) § 7 Satz 8 in der am 1. Januar 2017 geltenden Fassung ist erstmals für den Erhebungszeitraum 2017 anzuwenden.
- (2b) § 7a in der am 1. Januar 2017 geltenden Fassung ist erstmals auf Gewinne aus Anteilen im Sinne des § 9 Nummer 2a, 7 oder 8 anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2016 zufließen, und auf Aufwendungen, die im unmittelbaren Zusammenhang mit diesen Gewinnen aus Anteilen stehen und nach diesem Zeitpunkt gewinnwirksam werden.
- (2c) (zukünftig in Kraft) ?
- (2d) § 10a Satz 10 in der am 1. Januar 2016 geltenden Fassung ist erstmals auf schädliche Beteiligungserwerbe im Sinne des § 8c des Körperschaftsteuergesetzes anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2015 erfolgen.
- (3) § 35c Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe d in der am 1. Januar 2016 geltenden Fassung ist erstmals für den Erhebungszeitraum 2016 anzuwenden.

§ 37

(weggefallen) ?

**Gewerbesteuer-gesetz
(GewStG)**

Vom 1. Dezember 1936

*NS-Gesetz
wird heute noch
angewendet.*

Abschnitt I
Allgemeines §§ 1 bis 6

Abschnitt II
Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag und dem
Gewerkekapital §§ 7 bis 22

Unterabschnitt 1
Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag §§ 7 bis 11

Unterabschnitt 2
Gewerbesteuer nach dem Gewerkekapital §§ 12 und 13

Unterabschnitt 3
Einheitlicher Steuernehmersbetrag §§ 14 und 15

Unterabschnitt 4
Bestimmung und Erhebung der Steuer §§ 16 bis 22

Abschnitt III
Vohnsummensteuer §§ 23 bis 27

Abschnitt IV
Zerlegung §§ 28 bis 35

Abschnitt V
Übergangs- und Schlussvorschriften § 36

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hierdurch verkündet wird:

Abschnitt I
Allgemeines

§ 1

Steuerberechtigte

Die Gemeinden sind berechtigt, eine Gewerbesteuer als Gemeindesteuer zu erheben.

§ 2

Steuergegenstand

(1) Der Gewerbesteuer unterliegt jeder stehende Gewerbebetrieb, soweit er im Inland betrieben wird. Unter Gewerbebetrieb ist ein gewerbliches Unternehmen im Sinn des Einkommensteuergesetzes zu verstehen. Im Inland betrieben wird ein Gewerbebetrieb, soweit für ihn im Inland oder auf einem in einem inländischen Schiffsregister eingetragenen Rauffahrtschiff eine Betriebsstätte unterhalten wird.

(2) Als Gewerbebetrieb gilt stets und in vollem Umfang die Tätigkeit

1. der offenen Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften und anderer Gesellschaften, bei denen die Gesellschafter als Unternehmer (Mitunternehmer) des Gewerbebetriebs anzusehen sind;
2. der Kapitalgesellschaften (Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien, Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Kolonialgesellschaften, bergrechtliche Gewerkschaften), der Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften und der Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit. Ist ein solches Unternehmen dem Willen eines anderen inländischen Unternehmens derart untergeordnet, daß es keinen eigenen Willen hat, so gilt es als Betriebsstätte dieses Unternehmens.

(3) Als Gewerbebetrieb gilt auch die Tätigkeit der sonstigen juristischen Personen des privaten Rechts und der nichtrechtsfähigen Vereine, soweit sie einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb (ausgenommen Land- und Forstwirtschaft) unterhalten.

§ 3

Befreiungen

Von der Gewerbesteuer sind befreit:

1. die Deutsche Reichspost, die Deutsche Reichsbahn, das Unternehmen „Reichsautobahnen“, die Monopolverwaltungen des Reichs und die staatlichen Lotterienunternehmen;
2. die Reichsbank, die Deutsche Rentenbank, die Deutsche Rentenbank-Kreditanstalt;
3. Staatsbanken, soweit sie Aufgaben staatswirtschaftlicher Art erfüllen;
4. die öffentlichen oder unter Staatsaufsicht stehenden Sparkassen, soweit sie der Pflege des eigentlichen Sparverkehrs dienen;
5. Hauberg-, Wald-, Forst- und Laubgenossenschaften und ähnliche Realgemeinden. Unterhalten sie einen Gewerbebetrieb, der über den Rahmen eines Nebenbetriebs hinausgeht, so sind sie insoweit steuerpflichtig;
6. Unternehmen, die nach der Satzung, Stiftung oder sonstigen Verfassung und nach ihrer tatsächlichen Geschäftsführung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken dienen. Unterhalten sie einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb (ausgenommen Land- und Forstwirtschaft), der über den Rahmen einer Vermögensverwaltung hinausgeht, so sind sie insoweit steuerpflichtig;
7. Hochsee- und Küstenschifffahrt, wenn sie mit weniger als sieben im Jahresdurchschnitt be-

3. bei Eisenbahnunternehmen sind die Vergütungen, die an die in der Werkstättenverwaltung und im Fahrdienst beschäftigten Arbeitnehmer gezahlt worden sind, mit dem um ein Drittel erhöhten Betrag anzusehen.

§ 32

Zeitraum für die Zerlegung
in besonderen Fällen

Ist in der Zeit nach dem Beginn des Zeitraums, der für die Ermittlung des Gewerbeertrags maßgebend ist (§ 10 Absätze 1 bis 3), und vor dem Beginn des Erhebungszeitraums eine Betriebsstätte neu errichtet worden, so sind bei der Ermittlung der Verhältniszahlen für den Erhebungszeitraum die Betriebseinnahmen oder Arbeitslöhne zu berücksichtigen, die in den auf die Errichtung folgenden zwölf Monaten mutmaßlich in dieser Betriebsstätte erzielt oder gezahlt werden.

§ 33

Zerlegung in besonderen Fällen

(1) Führt die Zerlegung nach §§ 28 bis 32 zu einem offenbar unbilligen Ergebnis, so ist nach einem Maßstab zu zerlegen, der die tatsächlichen Verhältnisse besser berücksichtigt. In dem Zerlegungsbescheid hat das Finanzamt darauf hinzuweisen, daß bei der Zerlegung Satz 1 angewendet worden ist.

(2) Einigen sich die Gemeinden mit dem Steuerschuldner über die Zerlegung, so ist der Steuermessbetrag nach Maßgabe der Einigung zu zerlegen.

§ 34

Kleinbeträge

(1) Übersteigt der einheitliche Steuermessbetrag nicht den Betrag von 10 Reichsmark, so ist er in voller Höhe der Gemeinde zuzuweisen, in der sich die Geschäftsleitung befindet. Befindet sich die Geschäfts-

leitung im Ausland, so ist der Steuermessbetrag der Gemeinde zuzuweisen, in der sich die wirtschaftlich bedeutendste der inländischen Betriebsstätten befindet.

(2) Übersteigt der Steuermessbetrag zwar den Betrag von 10 Reichsmark, würde aber nach den Zerlegungsvorschriften einer Gemeinde ein Zerlegungsanteil von nicht mehr als 10 Reichsmark zuzuweisen sein, so ist dieser Anteil der Gemeinde zuzuweisen, in der sich die Geschäftsleitung befindet. Absatz 1 Satz 2 ist entsprechend anzuwenden.

§ 35

Zerlegung bei der Lohnsummensteuer

Erstreckt sich eine Betriebsstätte über mehrere Gemeinden, so ist der unter Zugrundelegung der Lohnsumme berechnete Steuermessbetrag durch den Unternehmer auf die beteiligten Gemeinden in entsprechender Anwendung der §§ 30 und 31 zu zerlegen. Auf Antrag einer beteiligten Gemeinde setzt das Finanzamt den Zerlegungsanteil fest.

Abschnitt V

Übergangs- und Schlußvorschriften

§ 36

Erstmalige Anwendung des Gesetzes

(1) Das Gesetz ist erstmalig für das am 1. April 1937 beginnende Rechnungsjahr anzuwenden.

(2) Bis zur Bekanntgabe des ersten Steuerbescheids auf Grund dieses Gesetzes hat der Steuerschuldner zu den im § 18 Absatz 1 bezeichneten Zeitpunkten Vorauszahlungen auf die Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag und dem Gewerkekapital von je einem Viertel der nach dem Landesrecht zuletzt festgesetzten gesamten Jahressteuerschuld zu entrichten. Ergeben sich unter Zugrundelegung der zuletzt festgesetzten Jahressteuerschuld nach § 18 Absatz 2 andere Fälligkeitstage und andere Teilbeträge, so sind diese für die Vorauszahlungen maßgebend.

Berlin, 1. Dezember 1936

Der Führer und Reichskanzler

Adolf Hitler

Der Reichsminister der Finanzen

Graf Schwerin von Krosigk

Der Reichsminister des Innern

Fric

Verstoß gegen Art. 139 GG

1. Die offenkundige Rede von Herrn Godfrey Bloom – Europäische Parlament in Strasbourg am 21.11.2013

„Herr Präsident, ich möchte den großen amerikanischen Philosophen Murrey Rothbard zitieren. Er sagt, dass der Staat eine Institution des Diebstahls ist, wobei Politiker und Bürokraten über Steuern das Geld ihrer Bürger stehlen um es dann auf die schändlichste Weise zu verschleudern.

Dieser Ort hier bildet keine Ausnahme. Ich finde es faszinierend und kann es kaum glauben, wie ihr keine Miene dabei verzieht, wenn ihr über Steuerflucht redet. Die gesamte Kommission und die damit verbundene Bürokratie zahlt keine Steuern. Ihr bezahlt keine Steuern wie gewöhnliche Bürger.

Ihr habt alle möglichen Sonderregelungen; zusammengesetzte Steuersätze, hohe Schwellen, beitragsfreie Pensionen. Ihr seid die größten Steuerhinterzieher Europas und trotzdem seid ihr hier am Predigen.

Diese Botschaft kommt an bei den Bürgern der EU. Ihr werdet sehen, dass die Euro-Skeptiker im Juni in noch größerer Zahl wiederkommen werden.

Aber ich kann euch sagen, es wird noch schlimmer kommen! Wenn die Leute eure Nummer herausfinden, wird es nicht mehr lange dauern, bis sie diesen Saal stürmen und euch aufhängen werden. Und sie werden in Recht sein!“

↓
Ich erwarte und fordere, dass Sie und alle anderen der BRD-Verwaltung dazu beitragen, dass der letzte Satz von Godfrey Bloom nicht umgesetzt wird.

Willfried Paul D...
F.